



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ +49 3931 633 – 0

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Meßdorf**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens - Nr.: **SDL 4/0236/01**

Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 3.7.2019

1.

Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand. Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 3.7.2019.

2. Übernahme der neuen Grundstücke

2.1. Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **1.10.2019** auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

2.2. Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1. Abweichend von dem unter Punkt 2.1. genannten Zeitpunkt erfolgt der Übergang der Bewirtschaftungsflächen im Kalenderjahr 2020. Die Empfänger der neuen Grundstücke dürfen diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt werden für die aufgeführten Feldfrüchte und Nutzungen folgende Termine

- Silomais	15.10.2020
- Kartoffeln	15.10.2020
- Zuckerrüben	15.11.2020
- Feldfutter	31.8.2020
- Grünland	31.8.2020
- Waldflächen	1.4.2020

- Sonderkulturen

nach individueller Vereinbarung

festgesetzt.

Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die landwirtschaftlichen Flächen abzuräumen sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann der neue Besitzer auf Anordnung der Flurneuordnungsbehörde diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

Für die im Verfahren liegenden Waldflächen kann der Besitzübergang erst zum 01.04.2020 erfolgen, weil die örtlichen Verhältnisse eine derzeitige Vermessung mit Besitzanzeige nicht zulassen. Deshalb wird für die Waldbesitzer ein zusätzlicher Anhörungstermin durchgeführt und eine ergänzende Rechtsbehelfsfrist für die Waldflächen, die am Folgetag nach der Anhörung beginnt, eingeräumt. Zu dem Anhörungstermin werden die Waldbesitzer persönlich geladen.

- 2.2.2. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über den oben festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.

In unzulässiger Weise bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in die Nutzung des Abfindungsflurstückes.

Die Bestellung für das Wirtschaftsjahr 2020/21 erfolgt auf den neuen Grundstücken.

- 2.2.3. Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften; anderenfalls gehen Verschlechterungen des Kulturzustandes des neuen Grundstücks zu ihren Lasten.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

- 2.2.4. Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

- 2.2.5. Bei Einfriedungen der Grundstücke gilt das Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA vom 13.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung).

- 2.2.6. Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Frühjahr 2019 und früher eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

- 2.2.7. Alle flächengebundenen agrarfördernden Maßnahmen können ohne Nachteile für den Antragsteller geändert werden. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzuzeigen.

Für Neubeantragungen 2020/21 gelten die neuen Grundstücke.

2.2.8. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen wie Grenzsteine, Grenzmarken und Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3. Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2019 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden, Als spätestster Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 1.12.2019 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Diese Bestände dürfen daher auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Einfriedungen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer auf Verlangen der neuen Besitzer bis zum 1.12.2019 zu entfernen, andernfalls kann sie der neue Besitzer auf Anordnung der Flurneuordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen.

2.5. Zuwegungen

Als Zuwegung für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege zu benutzen.

Noch zu erfolgende Ausbaumaßnahmen aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan bleiben bis zur endgültigen

Ausführung des Bodenordnungsplanes (Schlussfeststellung) vorbehalten. Soweit dabei Änderungen und Ergänzungen zur vorläufigen Besitzeinweisung notwendig werden, haben die Teilnehmer den dazu erforderlichen Grund und Boden herzugeben oder die etwa freiwerdenden Grundflächen als Anlieger anzunehmen. Dabei hat der Teilnehmer für den abgetretenen oder empfangenen Grund und Boden das Einfache der Werteinheiten in Geld aus der Flurbereinigungskasse zu erhalten oder an sie zu zahlen.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergleichen auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

2.6. Regelung der Pachtverhältnisse

Die bestehenden Pachtverträge gehen auf die neuen Grundstücke über.

Zur Schaffung von möglichst großen, zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten schließen die wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe unter Aufsicht der Flurneuordnungsbehörde Nutzungsverträge ab, die zur vorläufigen Bewirtschaftung der Grundstücke anderer Pachtverhältnisse berechtigen. Diese Nutzungsverträge verlieren mit dem Ende des Wirtschaftsjahres 2020/21 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis dahin die schriftlichen Zustimmungen der Verpächter eingeholt sind.

3. Hinweise

- 3.1. Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.
- 3.2. Die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes. Daher dürfen weiterhin
 - in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze – nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Absatz 3 FlurbG).
- 3.3. Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld,

Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

(DS)

Kriese

Sachgebietsleiter